

Gemeinde Langenhorn

1. Änderung des Landschaftsplanes

BEGRÜNDUNG

Bearbeitet:
Schleswig, den 15.03.2007

ingenieurgesellschaft nord
waldemarsweg 1 · 24837 schleswig · 04621/3017-0

ign

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Bestand	5
4. Planungserfordernis	6
5. Inhalte der Änderung	6
6. Landschaftsplanerische Entwicklungsgrundsätze	8
7. Prüfung der Umweltverträglichkeit	8
7.1 Rechtliche Grundlage	8
7.2 Prüfung	8
7.2.1 Menschen	9
7.2.2 Tiere und Pflanzen	10
7.2.3 Boden	11
7.2.4 Wasser	11
7.2.5 Luft und Klima	12
7.2.6 Landschaft	13
7.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	13
7.2.8 Wechselwirkungen	13
7.3 Zusammenfassende Bewertung	13
8. Sonstige Belange	14
9. Verfahren	14
10. Zusammenfassung	14

1. Allgemeines

Die Gemeinde Langenhorn verfügt über einen festgestellten *Landschaftsplan*. Er wurde flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet aufgestellt.

Der festgestellte Landschaftsplan (Stand: 16.06.2000) sowie die Begründung können in der Amtsverwaltung des Amtes Stollberg in Langenhorn während der Dienststunden eingesehen werden.

Die politischen Gremien der Gemeinde Langenhorn haben sich mit der Frage der weiteren baulichen Entwicklung der Ortslage *Langenhorn* beschäftigt. Sie haben für die Prüfung des Standortes die Ergebnisse der Landschaftsplanung hinzugezogen.

Hinsichtlich der Standortwahl führten die Überlegungen zu Flächen, die von den bisherigen Ergebnissen der Landschaftsplanung abweichen.

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich des *Dorfstraße* (L 13) sowie nördlich der vorhandenen Bebauung des Ortsteiles *Loheide*, westlich der Bundesstraße 5 und östlich des *Bargumer Weg*. Südöstlich des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich ein Kreisverkehr innerhalb der Bundesstraße 5. Weiter östlich schließt die Bebauung *Mönkebüll* der Gemeinde Langenhorn an.

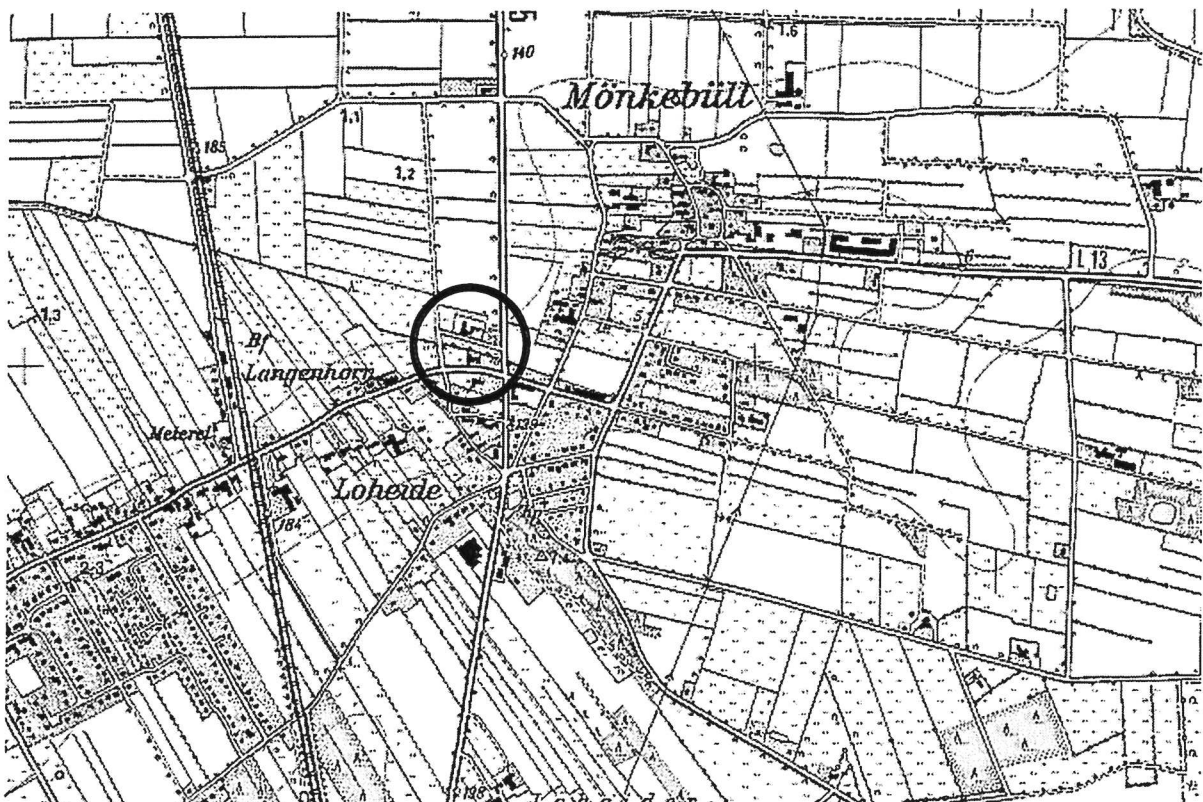


Bild 1 Übersichtskarte

Das Entwicklungsziel der parallel aufgestellten 12. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nicht aus der bisherigen Landschaftsplanung der Gemeinde Langenhorn entwickelt werden. Daher wird eine 1. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Langenhorn erforderlich, aus der sich dann die Zielsetzungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickeln lassen.

Die unter städtebaulichen Aspekten gewählten Flächen für die weitere bauliche Entwicklung der Ortslage Langenhorn befinden sich westlich der Bundesstraße 5, am nördlichen Rand der vorhandenen Bebauung. Innerhalb des Änderungsbereiches ist bereits eine bauliche Nutzung (Wohnen, ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb) vorhanden.

Die aktualisierten städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Langenhorn, d. h. die weitere bauliche Entwicklung im Norden der Ortslage, wurden mit den Inhalten des festgestellten Landschaftsplanes abgeglichen. Danach waren für die Gemeinde keine gravierenden Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes zu erkennen, die einer Veränderung der kommunalen Zielvorstellungen entgegenstehen würden.

Dies hat die Gemeinde Langenhorn veranlasst, die *1. Änderung des Landschaftsplanes* aufzustellen. Konkreter Hintergrund der kommunalen Planungsabsicht ist die geplante Ansiedlung von Einzelhandels- und großflächigen Einzelhandelsbetrieben, die mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln.

2. **Rechtliche Grundlagen**

Die Gemeinde Langenhorn hat gemäß § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans und unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung flächendeckend im Landschaftsplan darzustellen.

Nach § 6 Abs. 2 LNatschG beteiligt die Gemeinde bei der Aufstellung bzw. Änderung des Landschaftsplanes die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die nach § 51 Landesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereine, den Landessportverband e.V., die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit.

Nach Abschluss des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens legt die Gemeinde die Änderung des Landschaftsplanes der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland zur Stellungnahme vor. Macht diese keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge, gilt die Änderung des Landschaftsplanes als festgestellt. Sollten seitens der unteren Naturschutzbehörde Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge geäußert werden, berät die Gemeinde über diese und zeigt die Planänderung der Behörde erneut an. Diese hat dann die Möglichkeit des Widerspruchs innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

Die Landschaftspläne sind gemäß § 6 Abs. 5 LNatschG fortzuschreiben, sobald dies erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn wesentliche Änderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind.

Die zur Übernahme geeigneten Inhalte der Landschaftsplanung sind nach Maßgabe der §§ 1 Abs. 6 sowie 4 Abs. 2, 3 BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne zu übernehmen.

Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung sind zudem in der *Landschaftsplanverordnung* (Landschaftsplan - VO) vom 29.06.1998 vorgegeben.

Im vorliegenden Fall ist eine Änderung des Landschaftsplanes erforderlich, da sich die Zielsetzungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langenhorn nicht aus der festgestellten Landschaftsplanung ableiten lassen.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass durch die geplante Bebauung eine wesentliche Änderung der Landschaft verursacht wird. Daher ist eine Änderung des kommunalen Landschaftsplanes nach dem o. g. Verfahren zwingend erforderlich.

3. Bestand

Der aktuelle örtliche Bestand von Natur und Landschaft entspricht weitestgehend der Bestandsaufnahme der Landschaftsplanung aus dem Jahr 1996. Daher wird in diesem Zusammenhang auf die Planunterlage *Bestand Plan - Nr. 1 (Ost)* der Landschaftsplanung verwiesen.

Die Fläche, die künftig zu einer gemischten Baufläche erschlossen werden soll, ist im südlichen Bereich bebaut. Die übrige Fläche wurde bisher als Grünland genutzt. Innerhalb der Fläche befindet sich ein offener Vorfluter, der von ortsbildprägenden und landschaftsbestimmenden Einzelbäumen (Erlen, Eichen, Ahorn) begleitet wird.

Die südliche Grenze des geplanten Mischgebietes wird durch die *Dorfstraße* (L 13), die westliche Grenze durch einen Gemeindeweg ausgebildet.

Das nördlich angrenzende Sondergebiet befindet sich innerhalb der Hoffläche eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes, der bereits vor einigen Jahren aufgegeben worden ist. Das Gelände wird neben den bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden (Wohnhaus, Stall, Maschinenschuppen, Güllebehälter etc.) v. a. durch ortsbildprägende Hochstämme gekennzeichnet. In den Randbereichen der Gebäude haben sich inzwischen Ruderalfluren mittlerer Standorte angesiedelt.

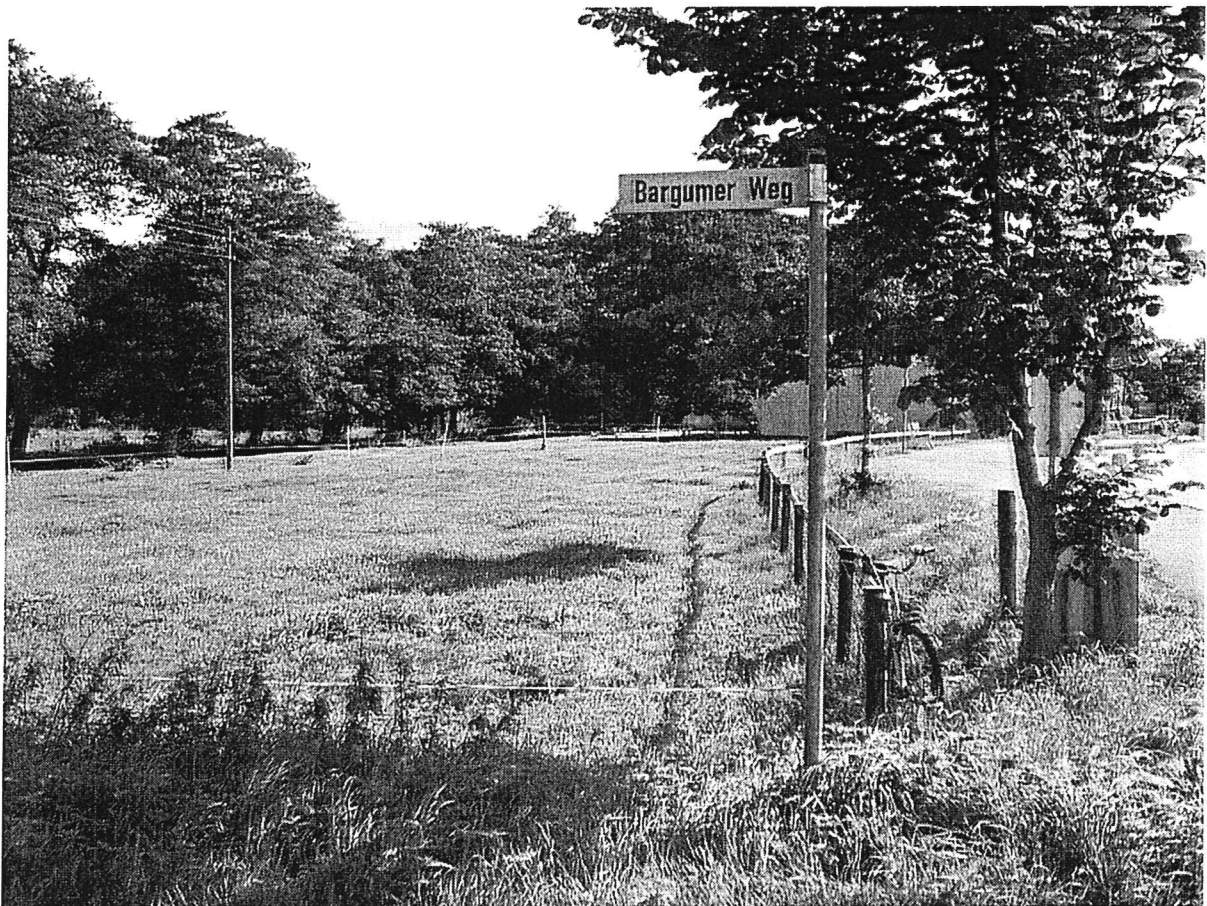


Bild 2 geplantes Mischgebiet östlich des *Bargumer Weg* - Blickrichtung Ost

Die Flächen westlich und nördlich des Änderungsbereiches werden landwirtschaftlich (Acker, Grünland) genutzt.

4. Planungserfordernis

Die kommunale Landschaftsplanung der Gemeinde Langenhorn aus dem Jahr 2000 (*Planung Nord, Bl. 8 a*) enthält für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Landschaftsplanes folgende Darstellungen:

- mesophiles Grünland,
- einzelner Laubbaum (Darstellung entlang des Vorfluters),
- Erhalt und Pflege von Knicks - sowohl Wallhecken als auch ebenerdige Hecken und Wälle ohne Gehölzbewuchs,
- Gebüsch ohne besondere Merkmale.

Von dieser ursprünglichen Planungsabsicht nimmt die Gemeinde Langenhorn aufgrund der aktuellen Planung eines Sonder- und Mischgebietes am nördlichen Ortsrand Abstand.

5. Inhalte der Änderung

Der Änderungsbereich ist in der festgestellten Landschaftsplanung für keine besonderen naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahme vorgesehen.

Im Änderungsbereich ist folgende Darstellung vorgesehen:

- *Sonstiges Sondergebiet -Einzelhandelsbereich-* sowie
- *Mischgebiete.*

Die Veränderung der landschaftsplanerischen Zielsetzungen für den betroffenen Bereich erfolgt auf Grundlage der aktualisierten städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde Langenhorn. Die verkehrsgünstige Lage des Standortes westlich der B 5 und die Umnutzung eines Geländes mit vorhandener Gebäudesubstanz haben die Gemeinde Langenhorn bewogen, die bisherige landschaftsplanerische Zielsetzung

- mesophiles Grünland,
- einzelner Laubbaum (Darstellung entlang des Vorfluters),
- Erhalt und Pflege von Knicks - sowohl Wallhecken als auch ebenerdige Hecken und Wälle ohne Gehölzbewuchs,
- Gebüsch ohne besondere Merkmale.

neu zu formulieren.

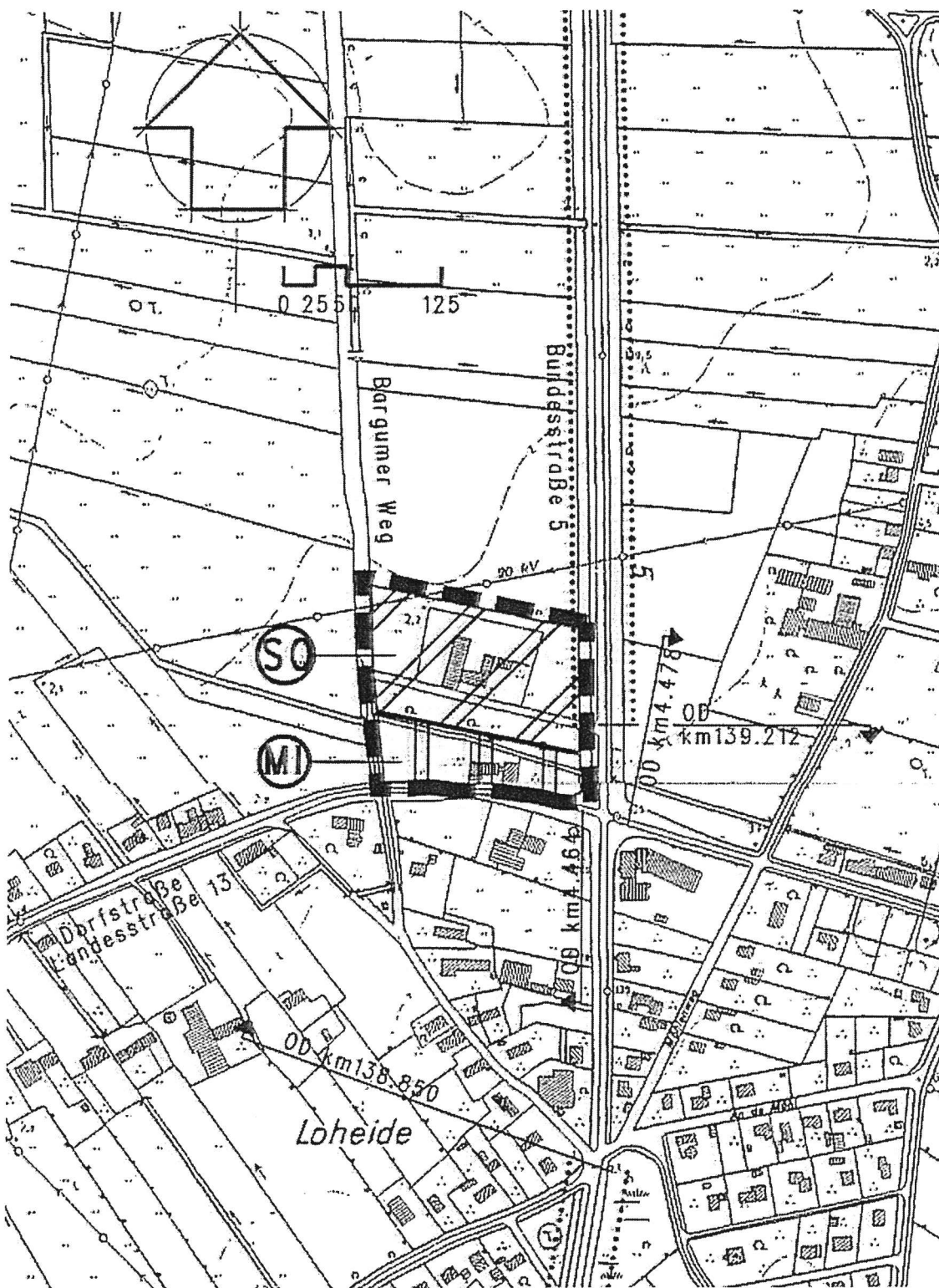


Bild 3 Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches

6. Landschaftsplanerische Entwicklungsgrundsätze

Für die geplante bauliche Inanspruchnahme des Änderungsbereiches sollen folgende landschaftsplanerischen Entwicklungsgrundsätze beachtet werden:

- Ausbildung einer wirksamen Eingrünung der nördlichen Grenze, z. B. durch die Anlage neuer Knickstrukturen,
- Schaffung einer ausreichenden inneren Durchgrünung des Änderungsbereiches durch Hochstammpflanzungen,
- Wiederherstellung einer offenen Vorflut am Rand des Plangebietes als Grundlage für die Verfüllung des vorhandenen Vorfluters,
- eingriffsminimierender Umgang mit den vorhandenen Gehölz- und Knickstrukturen,
- eingriffsminimierender Umgang mit dem Schutzgut Boden,
- direkte Erschließung des Änderungsbereiches aus Richtung der *Dorfstraße* (L 13) und der Bundesstraße 5 (nur Zufahrt aus nördlicher Richtung), um unnötige Flächenversiegelungen zu vermeiden.

Bei Beachtung der vorgenannten Entwicklungsgrundsätze innerhalb der Planungsebenen, die der *1. Änderung des Landschaftsplanes* folgen, ist innerhalb des Änderungsbereiches eine verträgliche bauliche Entwicklung möglich, die zu keinem wesentlichen Konfliktpotential mit den örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes führt.

7. Prüfung der Umweltverträglichkeit

7.1 Rechtliche Grundlage

Für die Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist gemäß § 19 a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) die Durchführung einer *Strategischen Umweltprüfung* erforderlich, um die Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu ermitteln.

Die durchzuführende Strategische Umweltprüfung ist Bestandteil der vorliegenden 1. Änderung des Landschaftsplanes und wird daher nicht als eigenständiges Element durchgeführt. Eine Beeinträchtigung der Umwelt ist immer dann als erheblich zu bewerten, wenn sie erkennbare nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hat und folglich deren Funktionsfähigkeit wesentlich stört.

7.2 Prüfung

Als Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu unterscheiden, die durch die 1. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Langenhorn vorbereitet werden. Die aus der Planänderung resultierenden Beeinträchtigungen werden wie folgt zusammengefasst:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen hängen von der Gesamtbauzeit der durch die Änderung des Landschaftsplanes vorbereitenden Auswirkungen des Sonder- und Mischgebietes

ab und resultieren aus dem laufenden Baubetrieb (befristete Wirkung). Folgende Aspekte sind dabei im wesentlichen zu betrachten:

- Beeinträchtigung des anstehenden Bodens als Lebensraum,
- Schallemission durch Baugeräte,
- Staubemission durch Baubetrieb und Bodenarbeiten,
- Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Knicks, ruderalen Grasfluren,
- Einflüsse auf das kleinräumige Lebensraumgefüge durch Veränderungen des Reliefs.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen beziehen sich auf die Langzeitwirkung der baulichen Erweiterung sowie der damit verbundenen Bauwerke und Anlagen.

Die Planung sieht u. a. vor, eine bisher mit Gehölzen bestandene Fläche entlang des Vorfluters baulich zu entwickeln, sodass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen resultieren aus den wiederkehrenden Abläufen eines Sonder- und Mischgebietes und beziehen sich daher ebenfalls auf die Langzeitwirkung des Vorhabens.

Im vorliegenden Fall kann keine konkrete Aussage zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen getroffen werden, da die 1. Änderung des Landschaftsplanes eine Angebotsplanung vorbereitet. Grundsätzlich sind bei Sonder- und Mischgebieten keine signifikanten betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Die Darlegung der einzelnen Beeinträchtigungen erfolgt gegliedert nach Schutzgütern.

7.2.1 Menschen

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Beeinträchtigung durch Lärm, Staub, Baustellenbetrieb und Abgasentwicklung, insbesondere für die vorhandenen Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die entstehenden Baukörper und die zusätzliche Versiegelung am Rand der Ortslage könnten als störend empfunden werden. Eine Bepflanzung innerhalb und am Rand des Gebietes kann eine visuelle Belastung des Ortsbildes durch Störreize verhindern.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Das Schutzgut Mensch ist ursächlich für die weitere Ausweisung von neuen Sondergebieten für die Nahversorgung und gemischten Bauflächen verantwortlich, so dass von einer Verbesserung der Lebensbedingungen bzw. der Versorgungssituation durch die Planung ausgegangen wird.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Mensch* sind nicht zu erwarten.

7.2.2 Tiere und Pflanzen

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störfaktoren und Beunruhigung während der Bauzeit durch Verkehr, Lärm, Staub und Abgasentwicklung,
- Gefährdung vorhandener Vegetationsbestände (Baumstandorte, Knicks, ruderale Strukturen) und der offenen Vorflut durch den Baustellenverkehr,
- potentielle Bodenverdichtung im Bereich des Wurzelhorizontes.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störung potentieller ökologischer Verknüpfungen,
- potentielle Beeinträchtigung durch eine Veränderung des Mesoklimas,
- Vernichtung der Bodenflora als pflanzlicher Bestandteil des Edaphons,
- Verlust des Lebensraumes Baum im Bereich der bisherigen unversiegelten Flächen.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Emissionen durch die bauliche Nutzung (Wärmeabstrahlung der Gebäude, Unrat).

Im Bereich der geplanten Bauflächen sind aufgrund der Flächenausstattung und der Nähe zu den vorhandenen Siedlungsstrukturen keine kritischen Arten zu erwarten. Es sind überwiegend Flächen betroffen, die Ubiquisten der Flora und Fauna einen Lebensraum bieten.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 15 a sind durch die Ausweisung der gemischten Bauflächen nicht betroffen.

Mit der Änderung des Bundesnaturnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 03.04.2002 sind die Vorgaben der EU bzgl. des Artenschutzes in nationales Recht umgesetzt worden. Es wird dabei eine Unterscheidung zwischen *besonders geschützten Arten* gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG und *streng geschützten Arten* gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 vorgenommen.

Bei besonders geschützten Arten, zu denen u. a. alle europäischen Vogelarten gehören, sind die Verbote im § 42 BNatSchG zu beachten. Dieses betrifft insbesondere die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der Arten.

Werden im Rahmen eines Eingriffs Biotope der streng geschützten Arten (wild lebende Tierarten, wild wachsende Pflanzenarten) nicht ersetzbar zerstört, ist auf Grundlage des § 19 Abs. 3 BNatSchG der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Eine gleichlautende Formulierung findet sich im Landesnaturschutzgesetz (§ 7 a Abs. 3 LNatschG).

Die Bauleitplanung i. S. von § 21 BNatSchG unterliegt nicht der Befreiung gemäß § 43 Abs. 4 BNatSchG, daher gelten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Abschnittes 5 BNatSchG uneingeschränkt. Bei Beeinträchtigung einer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätte einer besonders geschützten Art wäre eine Befreiung durch das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) im Sinne des § 62 BNatSchG erforderlich.

Zur Klärung der Fragestellung, ob innerhalb der vorhandenen ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäudesubstanz Lebensräume besonders und streng geschützter Arten vorkommen, wurde durch die *Arbeitsgruppe Fledermausschutz und -forschung im NABU, Landesverband Schleswig-Holstein*, am 11.07.2006 eine Tagkontrolle sowie am 13.07.2006 und

14.07.2006 zwei Nachtkontrollen mittels Ultraschalldetektor durchgeführt. Alle drei Begehungen bzw. Untersuchungen haben keine Fledermäuse nachgewiesen, so dass nach Aussage des Gutachters für die Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Einschränkungen bestehen.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt mit den streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 42 BNatSchG ist unter Einhaltung der Fristen gemäß § 24 Abs. 4 LNatschG im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Daher erfolgt keine Beantragung einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG.

Nachhaltige Trenn- und Zerschneidungseffekte bezüglich potentieller Austauschbeziehungen von Tierarten sind aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung und der bestehenden Flächennutzung im Umfeld des Plangebietes ebenfalls nicht zu erwarten.

7.2.3 Boden

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verlust von Lebensraum durch Versiegelung und Verdichtung von Flächen,
- Veränderung der Bodenstruktur durch Erdbewegungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen,
- Verdichtung der Randbereiche durch Baustellenverkehr.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Bodens bei den zulässigen baulichen Nutzungen können z. Zt. nicht abschließend beurteilt werden, da es sich um eine Angebotsplanung handelt. Die Beeinträchtigungsgefahr kann aber unter Berücksichtigung vergleichbarer Gebiete (SO, MI) als gering eingestuft werden.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind wesentlich, aufgrund der Planungsabsicht der Gemeinde Langenhorn aber unvermeidbar. Ein Ausgleich dieses Eingriffes ist nur durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion oder durch die Nutzungsaufgabe einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche möglich. Innerhalb des Gemeindegebietes stehen derzeit keine Flächen zur Verfügung, die durch Konversion für eine gemischte Nutzung oder als Sondergebiet in Anspruch genommen werden könnten. Daher wird der Ausgleich auf einer externen Fläche stattfinden, die im weiteren Planverfahren zu benennen ist.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Boden* sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

7.2.4 Wasser

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Bei hoch anstehendem Grundwasser während der Hochbauarbeiten: temporäre und lokale Absenkung des Grundwassers,
- Verfüllung des vorhandenen Vorfluters.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Vollversiegelung,
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- mögliche Anreicherung von Schadstoffen in den dafür vorgesehenen Rückhaltebereichen,
- zusätzliche Maßnahmen der Oberflächenwasserableitung (Unterhaltung von Vorflutern, Rohrleitungen, Schachtbauwerken, Sandfängen).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass von dem projektierten Vorhaben, trotz der Umverlegung des Vorfluters (Südersielzug des SV Langenhorner Alterkoog), keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut *Wasser* ausgehen.

Bei dem Gewässer handelt es sich um berichtspflichtiges Gewässer nach EU - Wasser-Rahmenrichtlinie.

Für die Verlegung des vorgenannten Vorfluters wird eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Sie ist rechtzeitig vor Beginn der Umverlegung zu beantragen.

7.2.5 Luft und Klima

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Staubemissionen durch den Baubetrieb,
- Abgasemissionen der Baugeräte.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Mesoklimatische Veränderungen durch langwellige Abstrahlung der vollversiegelten Stellplatzflächen sowie der Gebäudefassaden,
- Schaffung mikroklimatischer Schwellen durch Veränderungen des Reliefs (Abflusshindernis für Kaltluft).

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Staubentwicklung durch Zunahme vollversiegelter Oberflächen.

Neben den genannten Beeinträchtigungen, die sich überwiegend im nicht messbaren Bereich des Mesoklimas bewegen, sind durch die potentielle Schaffung ortsnaher Arbeitsplätze auch positive Effekte durch eine Verringerung des mobilitätsbedingten Schadstoffausstoßes zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Luft* und *Klima* sind daher durch die 1. Änderung des Landschaftsplanes nicht zu erwarten.

7.2.6 Landschaft

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störung des Ortsbildes durch die visuelle Beeinträchtigung des Baustellenverkehrs, Materialzwischenlagerungen und Restmaterialien der Bauleistung (optische Störreize),
- Veränderung des Ortsbildes durch die Fällung von 38 Stck. ortsbildprägenden und landschaftsbestimmenden Hochstämmen entlang des vorhandenen Vorfluters und innerhalb der ehemaligen Hofffläche,
- Belastung der Landschaft durch Emissionen des Baustellenverkehrs (Lärm, Abgase)
⇒ nicht wesentliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Veränderung vorhandener Ortsbildstrukturen, insbesondere im Bereich des Großgrüns,
- Veränderung gewohnter bzw. vorhandener Sichtbeziehungen.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- z. Zt. nicht quantifizierbar

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes führt nach jetziger Einschätzung zu einer geringfügigen Veränderung des Ortsbildes, da weitere Gebäudekörper am nördlichen Rand der besiedelten Ortslage entstehen und ein ortsbildprägender Baumbestand westlich der Bundesstraße 5 gerodet wird. Aufgrund der Dominanz der Baumstrukturen entlang des vorhandenen Vorfluters führt jede Veränderung zu einer gewissen Beeinträchtigung des Ortsbildes.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Landschaft* bzw. das Ortsbild, sind allerdings, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung im Umfeld des Plangebietes durch bereits vorhandene Gebäude und Verkehrsanlagen, nicht zu erwarten.

7.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nennenswerte Kulturgüter sind nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Kultur- und sonstige Sachgüter* sind daher nicht zu erwarten.

7.2.8 Wechselwirkungen

Im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Langenhorn sind keine Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennbar, die über die unter Pkt. 7.2.1 bis 7.2.7 genannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

7.3 Zusammenfassende Bewertung

Auf Grundlage der durchgeführten Umweltprüfung sind im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Langenhorn keine Umweltauswirkungen erkennbar, die *erheblichen* Einfluss auf die in § 2 Abs. 1 Satz genannten Schutzgüter haben.

8. Sonstige Belange

Bei den weiteren Planungen ist zu beachten, dass anlässlich der Änderung des Landschaftsplanes lediglich die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege behandelt wurden.

Bei den weiteren Planungen sind u.a. folgende Belange zu beachten:

Bei einer Rodung der bestehenden Bäume, insbesondere im mittleren Bereich des Plangebietes (vorhandener Vorfluter) handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 LNatschG. Zur Klärung der Eingriffssituation hat es bereits am 29.11.2005 sowie am 24.07.2006 zwei Ortstermine mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland gegeben.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Rodung des o. g. Baumbestandes sind bereits mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland abgestimmt.

Die wasserbaulichen Planungen zur Verlegung des Vorfluters (berichtspflichtiges Gewässer nach EU - Wasserrahmenrichtlinie) sollten unter Berücksichtigung der Fließgewässersteckbriefe, herausgegeben vom LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN, erfolgen.

9. Verfahren

Die Gemeinde Langenhorn wird für die 1. Änderung des Landschaftsplanes ein öffentliches Verfahren nach Vorgabe des § 6 LNatschG i.V.m. § 6 Landschaftsplan - VO durchführen.

10. Zusammenfassung

Die Gemeinde Langenhorn hat sich entschieden, bei den kurzfristigen städtebaulichen Entwicklungen von den Ergebnissen der bisherigen Landschaftsplanung abzuweichen. Daher wurde eine Änderung des festgestellten Landschaftsplanes zwingend erforderlich.

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes führt nach Ansicht der Gemeinde Langenhorn zu keinem erheblichen Konfliktpotential mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die unter Pkt. 7 durchgeführte Umweltprüfung nach Vorgabe des UVPG dokumentiert die Verträglichkeit der Planung mit den Grundsätzen einer wirksamen Umweltvorsorge.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden entsprechend berücksichtigt.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.03.2007 gebilligt.

Langenhorn, den

- Bürgermeister -

22.05.2007

